

Federführung: Schietinger, Christoph
Telefon: +49 7021 502-545

AZ: 752.031
Datum: 01.09.2022

**Friedhofsgebühren
- Neukalkulation
- 8. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung**

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ortschaftsrat Jesingen	Kenntnisnahme	öffentlich	19.09.2022
Ortschaftsrat Nabern	Kenntnisnahme	öffentlich	19.09.2022
Ortschaftsrat Ötlingen	Kenntnisnahme	öffentlich	19.09.2022
Ortschaftsrat Lindorf	Kenntnisnahme	öffentlich	19.09.2022
Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB)	Vorberatung	nicht öffentlich	20.09.2022
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	28.09.2022

ANLAGEN

- Anlage 1 - Plankalkulation (ö)
- Anlage 2 - Anlagevermögen (ö)
- Anlage 3 - Fallzahlen (ö)
- Anlage 4 - Grabflächen (ö)
- Anlage 5 - Satzung Synopse (ö)
- Anlage 6 - Satzungsänderungen (ö)

BEZUG

- „Neukalkulation der Friedhofsgebühren - Satzungsbeschluss“ in der Sitzung des Gemeinderates am 15.11.2017 (§ 119 ö, Sitzungsvorlage GR/2017/078)
- „7. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 24. Juni 2009 – Satzungsbeschluss“ in der Sitzung des Gemeinderats vom 06.10.2021 (§ 96 ö, Sitzungsvorlage GR/2021/101)

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an: 140, 240, 310

Mitzeichnung von: 240, 310, EBM, OB

Dr. Bader
Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

Handlungsfelder

Priorität 1

- Wohnen und Quartiere
- Bildung
- Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie

Priorität 3

- Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement
- Kultur, Sport und Freizeit
- Gesundes und sicheres Leben

Priorität 2

- Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
- Mobilität und Versorgungsnetze
- Umwelt- und Naturschutz

Priorität 4

- Moderne Verwaltung und Gremien

Betroffene Zielsetzungen

AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA

Keine Auswirkungen

Hinweise: t CO₂ äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimaschutzmanagement wurde beteiligt.

Positive Auswirkungen

Negative Auswirkungen

Geringfügige Reduktion <100t CO₂äq/a

Geringfügige Erhöhung <100t CO₂äq/a

Erhebliche Reduktion ≥100t CO₂äq/a

Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO₂äq

Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO₂äq/a

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Einmalig: Euro

In der Folge: Euro

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Teilhaushalt	02
Produktgruppe	5530
Kostenstelle/Investitionsauftrag	P553001-P553009
Sachkonto	33210000

Ergänzende Ausführungen:

Die Gebühreneinnahmen im Friedhofswesen beliefen sich für die Jahre 2018 bis 2021 durchschnittlich auf 999.000 Euro. Bei Zustimmung der vorgeschlagenen Gebührensätze in der Kalkulation können die Gebühreneinnahmen unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Fallzahlen der Jahre 2018 bis 2021 um ca. 136.000 Euro pro Jahr gesteigert werden. Diese Mehreinnahmen sind im Nachtragshaushalt 2023 noch aufzunehmen.

ANTRAG

1. Zustimmung zur Neukalkulation der Friedhofsgebühren unter Beachtung der vorgeschlagenen Kostendeckungsgrade je Leistungsbereich, wie in der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2022/081) dargestellt.
2. Beschluss der 8. Änderungssatzung der Friedhofssatzung vom 24.06.2009, wie in der Anlage 6 zur Sitzungsvorlage GR/2022/081 dargestellt, mit Wirkung zum 01.01.2023.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Friedhofsgebühren sind seit 01.01.2018 unverändert. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2017 wurde ein Kostendeckungsgrad von 89 Prozent für das Friedhofswesen festgelegt. Kostensteigerungen haben den Kostendeckungsgrad der Einrichtung Friedhofswesen in den Rechnungsergebnissen der vergangenen Jahre sinken lassen.

Die Friedhofsgebühren setzen sich aus verschiedenen Leistungsbereichen zusammen, für die jeweils getrennte Kalkulationen erforderlich sind. Die Leistungsbereiche können unterschiedliche Kostendeckungsgrade ausweisen. Die einzelnen Leistungsbereiche sind in den Erläuterungen zum Antrag dargestellt. Die Verwaltung schlägt einen durchschnittlichen Kostendeckungsgrad von 88 Prozent für die gesamte Einrichtung vor.

Die Höhe des Kostendeckungsgrades liegt im kommunalpolitischen Ermessen. Von einem flächendeckenden Kostendeckungsgrad von 100 Prozent wurde abgesehen, da die Gebührenerhöhungen moderat gehalten werden sollen. Bei einer Kostendeckung bis zur Gebührenobergrenze nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) von 100 Prozent ist zu beachten, dass erzielte Gebührenüberdeckungen nach § 14 Abs. 2 KAG an die Gebührenzahler zurückgegeben werden müssen. Um Nachkalkulationen zu vermeiden, verzichtet ein Großteil der Kommunen auf eine 100 Prozentige Kostendeckung.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Zu Antrag Nr. 1

In der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2022/081 kann die Neukalkulation der Friedhofsgebühren nachvollzogen werden. Auf den Seiten 1 bis 4 werden die Planzahlen 2023 der Friedhöfe ohne die Einrichtungen (Gebäude) verursachungsgerecht auf die einzelnen Leistungsbereiche verteilt. Für die Verteilung der Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen wird auf die Anlage 2 zur Sitzungsvorlage GR/2022/081, Seite 1 bis 5 verwiesen. Als Ergebnis dieser Verteilung ergeben sich folgende gebührenfähige Kosten:

Leistungsbereiche	Gebührenfähige Kosten
Verwaltungsgebühr	12.333,98 Euro
Organisatorische Verwaltungsleistungen zur Bestattungsplanung	30.834,96 Euro
Bestattung + Bestattungsaufsicht + Sargträger	172.662,80 Euro
Grabeinfassung	64.113,73 Euro
Friedhofsunterhaltung	746.782,47 Euro
Summe	1.026.727,94 Euro

Auf den Seiten 5 bis 8 werden die Planzahlen 2023 der Einrichtungen (Gebäude) verursachungsgerecht auf die einzelnen Leistungsbereiche verteilt. Für die Verteilung der Abschreibungen, Sonderposten und kalkulatorischen Zinsen auf diesen Seiten wird auf die Anlage 2 zur Sitzungsvorlage GR/2022/081, Seite 1 bis 5 verwiesen.

Daraus ergeben sich zusätzliche gebührenfähige Kosten:

Leistungsbereiche	Gebührenfähige Kosten
Aussegnungshalle	112.589,48 Euro
Andachtsraum Alter Friedhof	11.124,45 Euro
Leichenzelle / Sektionsraum	63.645,69 Euro
Kühlzelle	1.736,86 Euro
Räume für Bestatter und Geräte	40.659,09 Euro
Räume für Gärtner	32.369,19 Euro
Summe	262.124,76 Euro

Zusammengefasst summieren sich die gebührenfähigen Kosten auf **1.288.852,70 Euro**.

Die nachfolgenden Erläuterungen der Leistungsbereiche sind chronologisch nach dem Gebührenverzeichnis (siehe Anlage 6 zur Sitzungsvorlage GR/2022/081) gegliedert.

Verwaltungsgebühren (Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2022/081, Seite 9)

Die Verwaltungsgebühren werden mittels den Jahresarbeitsstunden und der Bearbeitungszeit einer Verwaltungstätigkeit berechnet. Für die Verwaltungstätigkeiten fallen Kosten von 12.333,98 Euro an.

Eine Ausnahme bildet die Berechnung für die Zulassung von Dienstleistungserbringern (wie Gärtner, Steinmetz). Hierbei findet zusätzlich eine Leistungskomponente, d. h. Häufigkeit der Genehmigung einer Dienstleistung auf dem Friedhof, Berücksichtigung.

Die Verwaltungsgebühren fallen gegenüber der bisherigen Gebühr teilweise geringer aus, da die Bearbeitungszeit pro Fall durch die Digitalisierung reduziert werden konnte.

Gebührenvorschlag der Verwaltung für die Verwaltungsgebühren:
100 Prozent Kostendeckung.

Bestattungsgebühren - Organisatorische Verwaltungsleistungen zur Bestattungsplanung (Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2022/081, Seite 10)

Analog zu den Verwaltungsgebühren werden die Verwaltungsleistungen zur Bestattungsplanung berechnet (Gesamtkosten 30.834,96 Euro).

Die Gebührentatbestände werden neu strukturiert. Zum einen werden einzelne Gebührentatbestände zusammengefasst und zum anderen muss durch die umsatzsteuerpflichtige Hauptleistung des „Anonymen Urnengrabes“ die umsatzsteuerpflichtige Nebenleistung „Anonyme Beisetzung ohne Trauerfeier“ ein neuer Gebührentatbestand aufgenommen werden. Bezüglich Umsatzsteuer wird auf den Abschnitt Umsatzsteuer dieser Sitzungsvorlage verwiesen.

Die Verwaltungsgebühren fallen gegenüber der bisherigen Gebühr geringer aus, da die Bearbeitungszeit pro Fall durch die Digitalisierung reduziert werden konnte.

Gebührenvorschlag der Verwaltung für die organisatorischen Verwaltungsleistungen zur Bestattungsplanung:
100 Prozent Kostendeckung

Bestattungsgebühren (Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2022/081, Seite 11-12)

In den Bestattungskosten in Höhe von 172.662,80 Euro sind die Leistungen für das Herstellen eines Grabes, Bestattung der Verstorbenen einschließlich der Bestattungsaufsicht, Sargträger sowie Ausgrabung und Umbettung von Leichen, Gebeinen und Urnen enthalten. Hinzu kommen Kosten für die Räumlichkeiten für die Bestatter und Geräte mit 40.659,09 Euro, wodurch sich Gesamtkosten von 213.321,89 Euro ergeben.

Hiervon entfallen 30.432,50 Euro für die Bestellung von Sargträgern. Jährlich fallen durchschnittlich 647,5 Sargträgerstunden bei einem Stundensatz von 47,00 Euro an.

Gebührenvorschlag der Verwaltung für die Sargträger:

100 Prozent Kostendeckung.

Für die Berechnung der Bestattungsgebühr, die das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie Bestattung der Verstorbenen einschließlich der Bestattungsaufsicht beinhaltet, liegen Kosten in Höhe von 172.662,80 Euro vor.

Diese werden auf die Bestattungsformen Erdbestattung, Urnenbestattung und Kinderbestattung sowie die muslimische Bestattung verteilt. Da sich die Gesamtkosten zu 80 Prozent aus variablen Kosten und zu 20 Prozent aus Fixkosten zusammensetzen, werden die variablen Kosten nach dem m³-Grabaushub und die Fixkosten zu gleichen Anteilen verteilt. In den Fixkosten sind beispielsweise Kosten für die Bestattungsaufsicht und Fahrtzeiten enthalten.

Der Gebührentatbestand „Anonyme Urnenbestattung“ ist eine umsatzsteuerpflichtige Nebenleistung zur umsatzsteuerpflichtigen Hauptleistung des „Anonymen Urnengrabes“ und wird deshalb neu aufgenommen. Bezüglich Umsatzsteuer wird auf den Abschnitt Umsatzsteuer dieser Sitzungsvorlage verwiesen.

Gebührenvorschlag der Verwaltung für die Bestattungsgebühren:

90 Prozent Kostendeckung

Die verbleibenden 9.900 Euro an Kosten entfallen auf die Zuschläge für die Tieferlegung eines Grabes, für Samstagsbestattungen (Zuschlagserhöhung von 10 Prozent auf 20 Prozent) und für Ausgrabungen und Umbettungen.

Benutzungsgebühr für die Einrichtungen (Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2022/081, Seite 13)

Die Gebührenobergrenze für die Leistungsbereiche Aussegnungshalle (112.589,48 Euro), Andachtsraum Alter Friedhof (11.124,45 Euro), Leichenzelle / Sektionsraum (63.645,69 Euro) und Kühlzelle (1.736,86 Euro) wird durch die durchschnittlichen Fallzahlen der letzten vier Jahre (siehe Anlage 3 zur Sitzungsvorlage GR/2022/081) ermittelt.

Der Gebührenvorschlag für die einzelnen Leistungsbereiche bis auf den Andachtsraum Alter Friedhof:

80 Prozent Kostendeckung

Für die Aussegnungshallen und den Andachtsraum Alter Friedhof soll aufgrund der niedrigen Fallzahlen die Gebühr gesenkt bzw. beibehalten werden, um die Akzeptanz und Nutzung zu erhöhen. Die Auslastung der Räumlichkeiten beträgt in den letzten vier Jahren durchschnittlich ca. 33 Prozent aller Bestattungen.

Grabeinfassung (Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2022/081, Seite 14)

Die Grabeinfassungen beinhalten die Plattenwege um das Grab. Die Kosten der Grabeinfassungen (64.113,73 Euro) werden anhand der Quadratmeter Plattenwege je Grabart (siehe Anlage 4 zur Sitzungsvorlage GR/2022/081) und den durchschnittlichen Fallzahlen der letzten vier Jahre (siehe Anlage 3 zur Sitzungsvorlage GR/2022/081) auf die Grabarten verteilt

Gebührenvorschlag der Verwaltung für die Grabeinfassungen:

90 Prozent Kostendeckung

Grabnutzungsgebühr (Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2022/081, Seite 15-18)

Die Grabnutzungsgebühren werden für die langjährige Überlassung von Reihen- und Wahlgräbern zu Beginn der Nutzungszeit für den gesamten Zeitraum einmalig erhoben. Bei Wahlgräbern kann das Nutzungsrecht nach Ablauf erneut erworben werden. Durch diese Nutzungsgebühren sollen die Kosten für den Erwerb und die Erschließung der Friedhofsfläche, sowie für den Betrieb, die Unterhaltung und die Verwaltung dieser Anlagen im gesamten Nutzungszeitraum gedeckt werden.

Die im Gebührenrecht zu beachtenden Grundsätze der Kostendeckung und der Gleichbehandlung sowie das Äquivalenzprinzip werden berücksichtigt, indem der Gebührenbemessungsmaßstab so ausgestaltet wird, dass für die Verleihung verschiedener Nutzungsrechte (z.B. Kinder-, Urnen-, Reihen- und Wahlgräber) unterschiedlich hohe, an den jeweiligen Kosten orientierte Grabnutzungsgebühren festgesetzt werden. Weiter ist zu beachten, dass Benutzungsgebühren so zu bemessen sind, dass bei etwa gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen etwa gleich hohe Gebühren erhoben werden.

Deshalb setzt sich die Kalkulation der Grabnutzungsgebühren aus einer Kombination zwischen der Kostenkomponente „Grabfläche“ (Gewichtung 20 Prozent) und der Leistungskomponente „Grabstellen (Bestattungsmöglichkeiten pro Grabstelle)“ (Gewichtung 80 Prozent) zusammen. Diese Vorgehensweise wird auch im Praxishandbuch für kommunales Gebührenrecht in Baden-Württemberg empfohlen. Die Verteilung der Gewichtung ist dabei eine Ermessensentscheidung der Kommune.

Als weitere Grundlage zur Verteilung der Kosten für die Friedhofsunterhaltung mit 746.782,47 Euro plus Räumlichkeiten für Gärtner mit 32.369,19 Euro dienen die jährlich zu verleihenden Nutzungsrechte für die einzelnen Grabarten (siehe Anlage 3 zur Sitzungsvorlage GR/2022/081). Hierzu wurde der Durchschnitt der letzten vier Jahre 2018 bis 2021 herangezogen.

Bei den Grabarten Urnenbaum- und Urnenbaumwahlgrab fallen die Gebühren zukünftig geringer aus, da die Grabflächen reduziert wurden. Diese waren bisher zu großzügig und wurden nun an das Urnenreihen- sowie Urnenwahlgrab angelehnt.

Die Grabart „Anonymes Urnengrab“ ist zukünftig umsatzsteuerpflichtig. Bezüglich Umsatzsteuer wird auf den Abschnitt Umsatzsteuer dieser Sitzungsvorlage verwiesen.

Gebührenvorschlag der Verwaltung für die Grabnutzungsgebühren:

90 Prozent Kostendeckung

Ein Kostendeckungsgrad von 80 Prozent würde unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Fallzahlen der Jahre 2018 bis 2021 im Gegensatz zu einer 90 Prozentigen Kostendeckung zu Mindereinnahmen in Höhe von 78.000 Euro führen.

Zusatzleistungen

Entsprechend des Angebots von Erdrasengräbern mit Grabsteinen wird der Gebührentatbestand 2.6.1 „Kosten für die Segmente sind vollständig zu ersetzen“ um Erdrasengräber ergänzt.

Umsatzsteuer

Auf Grund der Änderung des Umsatzsteuergesetzes und der Einführung des § 2b UStG sind einzelne Bereiche im Friedhofswesen ab 01.01.2023 umsatzsteuerpflichtig.

In § 26 der Friedhofssatzung wird daher der Zusatz aufgenommen: „Zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.“ Ob im Friedhofsbereich künftig Umsatzsteuer anfällt, ist vor allem von der Frage einer „räumlich abgrenzbaren, individualisierten Parzelle unter Ausschluss Dritter“ abhängig (BMF-Schreiben „Anwendungsschreiben des §2b UstG in Zusammenhang mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen“ vom 23.11.2020). Diese Frage wird bei allen Grabarten, außer dem anonymen Urnengrab, bejaht. In der Folge sind diese Grabarten auch in Zukunft ohne Umsatzsteuer.

Umsatzsteuerpflichtig wird hingegen das „Anonyme Urnengrab“ (Gebührenziffer 2.4.1.8) als umsatzsteuerpflichtige Hauptleistung und die dazugehörigen umsatzsteuerpflichtigen Nebenleistungen „Anonyme Beisetzung ohne Trauerfeier“ (Gebührenziffer 2.1.1.4) sowie „Anonyme Urnenbestattung“ (Gebührenziffer 2.1.3.5).

Zuzüglich zu den Gebühren wird bei den genannten Gebührenziffern künftig Umsatzsteuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

Gegenüberstellung von Bestattungsfällen (Anlage 1, Seite 19)

Es werden zwei Standardbestattungsfälle sowie die zukünftig umsatzsteuerpflichtige anonyme Urnenbestattung zwischen bisheriger Gebührensatzung und neuer Gebührensatzung miteinander verglichen.

Bei einer einfachtiefen Erdbestattung steigt die bisherige Gesamtgebühr von 4.216 Euro um 415 Euro, bei der Urnenbestattung von 2.551 Euro um 179 Euro und bei einer anonymen Urnenbestattung von 1.264 Euro um 545 Euro (davon aktuell 249 Euro Umsatzsteuer).

Zu Antrag Nr. 2

Eine Gegenüberstellung der alten Satzungsregelungen mit den beantragten Satzungsänderungen ist, in Anlage 5 zur Sitzungsvorlage GR/2022/081, dargestellt.